

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 12

Brilon, 07. Oktober 2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 16. Juni 2021
- 4) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 92. Flächennutzungsplanänderung als 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 92. FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 21. September 2021, Az.: 35.02.20.01-004 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Die 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehend aus:

- der zeichnerischen Darstellung
- der Planbegründung
- dem Umweltbericht zur 92. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 92. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 und
- der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 92. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 258, 261, 262, 263 teilw. und 265. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen. Einbezogen wird ferner eine bahneigene Kleinstparzelle (Flurstück 231) an der südlichen Plangebietsgrenze.

Die Gebietsabgrenzung der 92. FNP-Änderung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

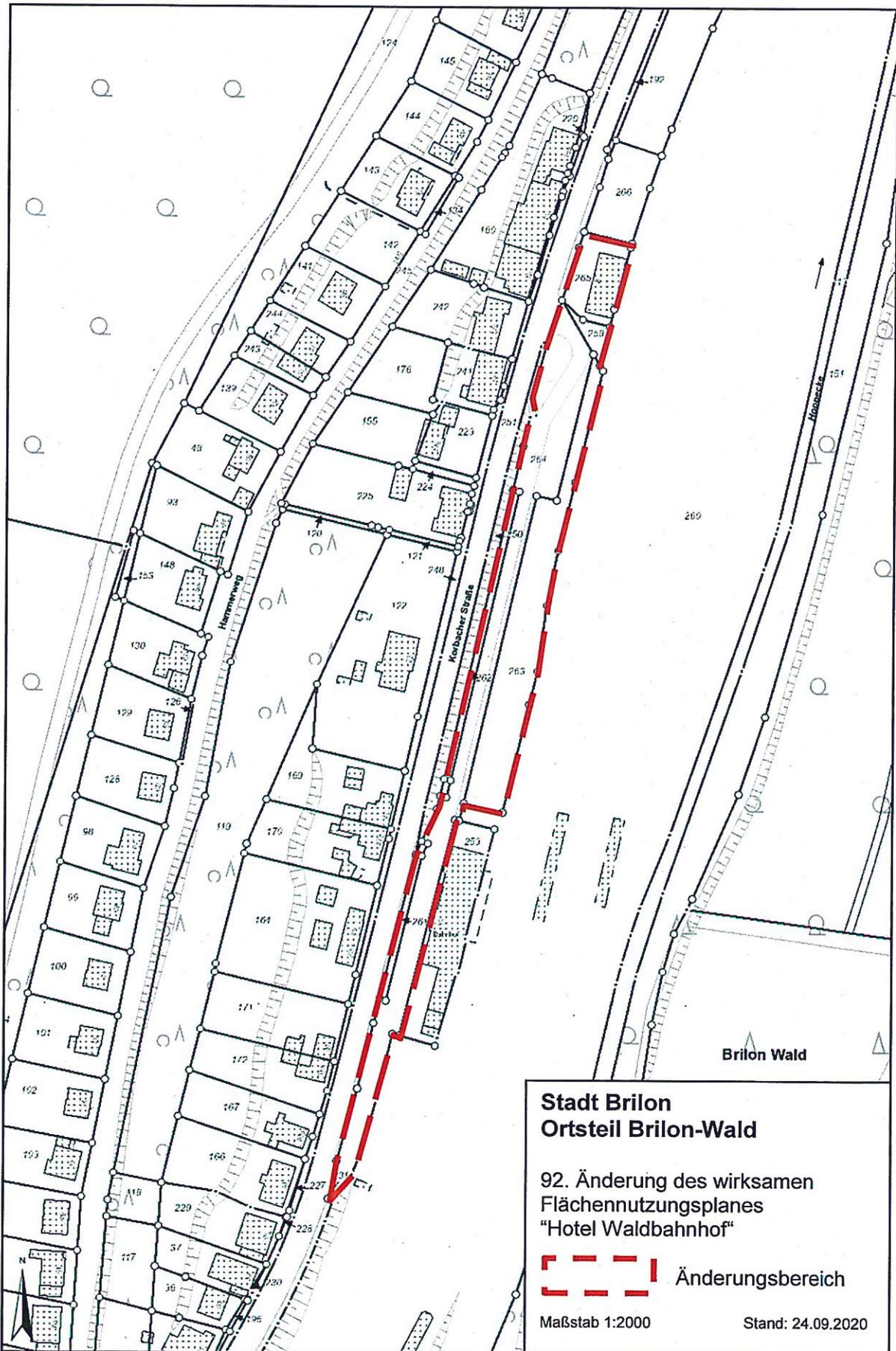
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Brilon, den 04. Oktober 2021

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



**Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald**

92. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes
"Hotel Waldbahnhof"

 Änderungsbereich

Maßstab 1:2000

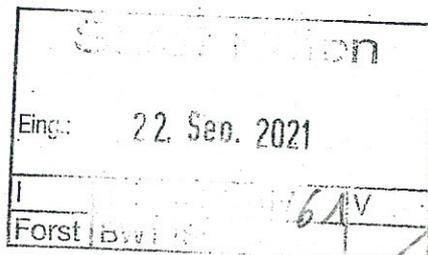
Stand: 24.09.2020



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon



Datum: 21. September 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.02.20.01-004

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

**92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Orts-
teil Brilon-Wald – „Hotel Waldbahnhof“.**

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 16.07.2021, 61.20.02.14-92

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

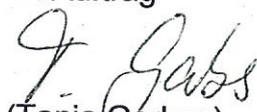
unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am
30.06.2021 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 92. FNP-Änderung
der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung ge-
mäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begrün-
dung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1
BauGB bis zum 20.10.2021 – möglichst in digitaler Form.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tanja Garbes)

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fo-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>